Dieter NEGER

Fortbetriebsrecht im AWG 2002?

Inhaltsübersicht

I. Problemstellung (am Beispiel der GewO) 63
II. Andere Materiengesetze 64
III. „Spezialfall" EisenbahnG 65
IV. Verfassungsrechtliche Aspekte 66
V. Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche 67
VI. Gedanken de lege ferenda 68
VII. Resümee 69

Der folgende Beitrag vergleicht verschiedene Materiengesetze, die im Falle der Aufhebung von Betriebsanlagengenehmigungen durch die Höchstgerichte ein befristetes Fortbaurecht bzw Fortbetriebsrecht zum Zweck der möglichen „Genehmigungsreparatur" normieren, mit den – diesbezüglich bisher nicht existierenden – Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes.

I. Problemstellung (am Beispiel der GewO)

Bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1992[1] war der GewO 1973[2] folgender § 359c eingefügt worden:

> *„Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiterbetreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte."*

Mit dieser Gesetzesbestimmung war ein befristetes „Fortbetriebsrecht" für den Fall eingeführt worden, dass ein (gewerberechtlicher) Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird. Dies diente nach den ErlRV[3] der Hintanhaltung schwerer wirtschaftlicher Schäden, die

1 BGBl 1993/29.
2 BGBl 1974/50.
3 ErlRV 635 BlgNR 18. GP 104.

eine Betriebsunterbrechung während der Zeit des konsenslosen Zustandes bewirken würde. Die Regelung erlaubte und erlaubt dem Konsenswerber, eine Anlage bis zur Rechtskraft weiter zu betreiben, wenn der Genehmigungsbescheid – bzw ab 1.1.2014 das Erk des LVwG, auf das sich der Betrieb einer Betriebsanlage stützt – vom VwGH aufgehoben wurde bzw wird. Sie normiert damit – wie etwa auch § 78 und § 354 GewO[4] – eine Ausnahme vom Grundsatz, dass der rechtskonforme Betrieb einer Betriebsanlage nur bei Vorliegen einer rechtskräftigen Genehmigung möglich ist.[5]

II. Andere Materiengesetze

Vergleichbare gesetzliche Regelungen finden sich in § 119 Abs 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)[6], in § 25 Abs 4 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)[7], und in § 42a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)[8]. Die zitierten Gesetzesbestimmungen der GewO, des MinroG und des UVP-G 2000 wurden mit Inkrafttretensdatum 1.1.2014 mittlerweile an die neuen verwaltungsgerichtlichen Bestimmungen angepasst.[9] Die diesbezügliche Novellierung des EG-K 2013 steht noch aus.

Die zitierten Rechtsnormen gewähren lediglich für den Fall der Aufhebung der Betriebsanlagengenehmigung durch den VwGH ein Fortbetriebsrecht. Aus welchem Grund das Erk des BVwG oder des LVwG vom VwGH aufgehoben wurde, ist für das Fortbetriebsrecht unerheblich. Es steht dem Anlageninhaber sowohl in jenen Fällen zu, in denen ein Verfahrensfehler zur Kassation geführt hat, als auch in jenen, in denen der VwGH eine materielle Rechtswidrigkeit der Genehmigung festgestellt hat. Das Fortbetriebsrecht steht dem Anlageninhaber mit der Aufhebung des Erk des BVwG oder LVwG durch den VwGH ex lege zu. Ein Antrag auf Zuerkennung ist daher nicht erforderlich; ein entsprechender Antrag müsste als unzulässig zurückgewiesen werden. Wird das Fortbetriebsrecht in Anspruch genommen, liegt kein konsensloser Betrieb und somit auch keine Verwaltungsübertretung vor. Der Betrieb der Anlage stützt sich vielmehr unmittelbar auf die zitierten materienrechtlichen Normen und die dort normierten Voraussetzungen.[10] Die auf längstens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Erk des VwGH an den Anlagenbetreiber, geltende gesetzliche Fiktion des Anlagenkonsenses und deren Inanspruchnahme setzt voraus, dass die Anlage dem aufgehobenen Erk des BVwG bzw LVwG entspricht und die darin vorgeschriebenen Nebenbestimmungen weiterhin und vollständig eingehalten werden. Aus der Wendung „weiter betreiben" ergibt sich, dass die Anwendung der zitierten Rechtsnormen nur dann möglich und zulässig ist, wenn die Anlage vor dem aufhebenden Erk des VwGH bereits rechtskonform betrieben

4 BGBl 1994/194 idF BGBl I 2013/212.

5 *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht – Kommentar (2014) § 359c GewO Rz 1.

6 BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2013/129.

7 BGBl I 2013/127.

8 BGBl 1993/697 idF BGBl I 2014/14.

9 BGBl I 2013/85 zur GewO; BGBl I 2013/129 zum MinroG; BGBl I 2014/14 zum UVP-G 2000.

10 In diesem Sinne *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO Rz 2.

wurde. Es ist nicht zulässig, die aufgehobene Genehmigung erst nach Zustellung des kassatorischen Erk erstmals in Anspruch zu nehmen.[11] Kein Fortbetriebsrecht steht dem Anlageninhaber darüber hinaus dann zu, wenn nicht der VwGH, sondern der VfGH das Erk des BVwG bzw LVwG, auf das sich der Betrieb der Anlage stützt, nach Art 144 B-VG aufgehoben hat.[12]

III. „Spezialfall" EisenbahnG

§ 31h Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)[13], welcher durch die EisbG-Novelle 2011[14] eingeführt wurde, geht über die bisher zitierten Rechtsnormen hinaus und lautet wie folgt:

> *„(1) Wird ein Baugenehmigungsbescheid vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so darf die betreffende Eisenbahn, Eisenbahnanlage oder eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, im Rahmen des aufgehobenen Baugenehmigungsbescheides weitergebaut oder verändert sowie betrieben werden, falls im letzteren Falle für die gebaute oder veränderte Eisenbahn, Eisenbahnanlage oder eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung bereits die Betriebsbewilligung erteilt wurde.*
> *(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde, die zur Aufhebung des Baugenehmigungsbescheides geführt hat, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat."*

Mit BGBl I 2011/124 wurde somit auch in das EisbG ein Fortbau- und – unter der Voraussetzung der Betriebsbewilligung – Fortbetriebsrecht nach dem Vorbild des § 359c GewO und des diesem nachgebildeten § 42a UVP-G aufgenommen: Wird eine Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG aufgehoben, so dürfen bauliche und andere Veränderungen sowie der (bescheidmäßig iSd §§ 34 ff EisbG bewilligte) Betrieb der Eisenbahn und ihrer Teile im betroffenen Umfang bis zur Erlassung eines Ersatzbescheides, maximal aber ein Jahr, im Ergebnis so, als ob es nie zur Aufhebung gekommen wäre, fortgeführt werden, wenn nicht einem Rechtsmittel, das zur Aufhebung geführt hat, aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.[15] Das EisbG geht sohin diesbezüglich – offenbar in Reaktion auf konkrete bescheidaufhebende höchstgerichtliche Erkenntnisse und zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden betreffend im öffentlichen Interesse errichteter bzw betriebener Eisenbahnanlagen – wesentlich weiter als die übrigen zitierten Gesetzesbestimmungen und stellt sicher, dass (auch) die Bautätigkeit (nicht nur die Betriebsführung) genehmigungskonform in Errichtung befindlicher (bzw betriebener) Eisenbahnanlagen durch die Aufhebung des Betriebsanlagenkonsenses durch die Höchstgerichte VwGH und VfGH vorerst nicht unterbrochen wird und zur Bescheidreparatur eine Frist von einem Jahr zur Verfügung steht.[16]

---

11 *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO Rz 3.
12 In diesem Sinne auch *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO Rz 5.
13 BGBl 1957/60 idF BGBl I 2013/205.
14 BGBl I 2011/124.
15 *Netzer* in *Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Umweltrecht – Kommentar (2014) § 31h EisbG Rz 1.
16 Siehe diesbezüglich – neben anderen – beispielsweise das aufhebende Erkenntnis des VwGH vom 23.06.2010, 2007/03/0160, zu einer Bahnstromübertragungsanlage,

IV. Verfassungsrechtliche Aspekte

B. Raschauer hatte bereits 1993 das Weiterbetriebsrecht des § 359c GewO als verfassungswidrig qualifiziert.[17] Er hatte § 359c GewO als intentionales gesetzliches Unterlaufen der Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse gesehen. Dem hat *Aichlreiter* aus verschiedenen Gründen widersprochen.[18] So führte *Aichlreiter* § 78 Abs 1 GewO[19] ins Treffen. Dieser Rechtsnorm zufolge dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.[20] Die mit dem von *B. Raschauer* angeführten Kassationsprinzip[21] verbundene Verpflichtung, in Bindung an die Rechtsansicht des VwGH einen neuerlichen Bescheid zu erlassen, bleibe laut *Aichlreiter*[22] unberührt, da die Entscheidung des VwGH in diesem Umfang auch weiterhin ihre Effektivität entfalte. Bedenke man, dass der VwGH in der deutlich überwiegenden Zahl von Entscheidungen Bescheide wegen eines Verfahrensmangels aufhebt – den der Betreiber der Anlage nur in Ausnahmefällen verursacht hat –, so sei nach der Entscheidung auch keineswegs ausgemacht, ob die Immissionen bei den Nachbarn tatsächlich gefährdend oder unzumutbar belästigend sind. Die Schlussfolgerung, dass Betriebsanlagen, deren Genehmigung vom VwGH aufgehoben wird, regelmäßig nicht genehmigungsfähig seien, sei keineswegs gerechtfertigt. Tatsächlich sei eher das Gegenteil anzunehmen, wie die Ergebnisse der fortgesetzten Verfahren überwiegend zeigten.[23] Schließlich argumentiert *Aichlreiter* überzeugend damit, dass ein näherer Blick auf die Rechtsprechung des VwGH zur Frage der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung bei Nachbarbeschwerden zeige, dass der VwGH bei konkret aufgezeigten Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen sehr wohl bereit sei, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.[24]

Zumal, wie ausgeführt, zumindest im eisenbahnrechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsregime nunmehr bereits seit mehreren Jahren eine wesentliche Ausweitung der befristeten Fortbestandsrechte von Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden im Sinne nicht nur eines Fortbetriebsrechts, sondern auch eines Fortbaurechts, normiert sind, bleibt letztlich gegebenenfalls die Entschei-

---

welches Anlass für die Implementierung des Fortbau- bzw –betriebsrechts in das EisbG gewesen sein könnte.

17 Vgl *B. Raschauer*, Verfassungswidrige GewONov 1992, WBl 1993, 179.

18 Vgl *Aichlreiter*, Erwiderung auf Raschauer, WBl 1993, 183.

19 Nunmehr BGBl 1994/194 idF BGBl I 2013/212.

20 Vgl § 78 Abs 1 GewO.

21 *B. Raschauer*, WBl 1993, 179.

22 *Aichlreiter*, WBl 1993, 183.

23 *Aichlreiter*, WBl 1993, 183.

24 *Aichlreiter,* WBl 1993, 183.

dung des VfGH über die Verfassungskonformität oder Verfassungswidrigkeit der zitierten Rechtsnormen abzuwarten.

Mittlerweile geht die überwiegende Ansicht davon aus, dass § 359c GewO (und damit wohl auch die übrigen zitierten Rechtsnormen) mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sei.[25]

V. Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche

Viel spricht beim Weiterbetriebsrecht dafür, dass den Nachbarn gegen eine solcherart betriebene Anlage der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch zusteht. Die Diskussion, ob eine gemäß § 359c GewO weiterbetriebene Anlage eine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB darstellt, verlief nach *Ennöckl* nahezu parallel zu jener zu § 78 GewO.[26] Laut *Ennöckl* sei es beim Weiterbetriebsrecht aber noch eindeutiger, dass den Nachbarn gegen eine solcherart betriebene Anlage der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch zustehe. Während bei der vorläufigen Betriebsbewilligung nach § 78 GewO nämlich zumindest ein erstinstanzlicher Bescheid erlassen wurde, der in Folge einer Beschwerde an das LVwG noch nicht rechtskräftig geworden ist, sei die Genehmigung bei Anwendung des § 359c GewO in Folge der Kassation durch den VwGH gar nicht mehr in rechtlicher Existenz, sondern die Weitergeltung des Erk des LVwG nur gesetzlich fingiert. Da der Ausschluss des Unterlassungsanspruches nach § 364a ABGB aber das Vorliegen eines rechtskräftigen behördlichen (oder nunmehr auch eines verwaltungsgerichtlichen) Willensaktes voraussetze, könne der Nachbar nicht auch zivilrechtlich an ein nicht mehr bestehendes Erk des LVwG gebunden werden.[27]

ME ist den Kommentatoren zuzustimmen. Aus den angeführten Argumenten, aber auch im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b GewO[28], und auch zu Baubewilligungen, beispielsweise nach dem Stmk BauG[29], scheint es folgerichtig, im Rahmen des Fortbetriebsrechts der hier behandelten Rechtsnormen betriebene Anlagen nicht als „genehmigte Anlagen" im Sinne des § 364a ABGB zu werten.

---

25 *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO, Rz 8 mwN; *Ennöckl*, Verfahrensbeschleunigung und Nachbarrechte im gewerblichen Betriebsanlagenrecht (1998) 137 ff; *B. Raschauer*, WBl 1993, 179; zu ähnlichen Regelungen in anderen MaterienG: *Pöschl*, Zur Verfassungskonformität der „einstweiligen Zulassungen" nach § 3 Abs 7 und 8 PrivatradioG, ZfV 2001, 164 ff; *N. Raschauer*, Das Fortbetriebsrecht im UVP-G 2000, RdU 2010. 76 ff; *N. Raschauer* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G – Kommentar[3] (2013) § 42a Rz 12 f.

26 *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO Rz 7; diesem Zitat zu Folge für die Qualifizierung als behördlich genehmigte Anlage: *Aichlreiter*, WBl 1993, 185; *Stolzlechner* in *Stolzlechner/Wendl/Zitta* [Hrsg], Die gewerbliche Betriebsanlage[2] (1991), Ergänzungsband (1994) 123; dagegen: *B. Raschauer*, WBl 1993, 182; *Winner*, Deregulierung im Wirtschaftsrecht (1996) 71; *Steuer/Gerscha*, GewO – Kommentar (Grundwerk 1993) § 359c Pkt 1; *Ennöckl*, Verfahrensbeschleunigung 142.

27 *Ennöckl* in *Altenburger/N. Raschauer* § 359c GewO Rz 7 mwN.

28 Vgl etwa OGH 28.1.2009, 1 Ob 123/08g.

29 Vgl etwa OGH 24.7.2013, 9 Ob 48/12t.

VI. Gedanken de lege ferenda

Die bisher dargestellten Fortbetriebsrechte, aber auch das Fortbaurecht des § 31h EisbG, intendieren die Vermeidung wirtschaftlicher, insbesondere auch volkswirtschaftlicher Nachteile, sicherlich in der Mehrzahl der Fälle auch im öffentlichen Interesse. Sie sollen eine angemessene Reparaturfrist für Behördenentscheidungen, im Extremfall – falls die Entscheidungsreparatur nicht möglich ist – einen geordneten Rückzug, gewährleisten. Dies scheint – jenseits der verfassungsrechtlichen Überlegungen – sachgerecht. Die legitimen Interessen von Nachbarn und Umwelt sind dennoch schon dadurch gewährleistet, dass die Höchstgerichte, falls angebracht, Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkennen können. Mit Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entfällt die Rechtswohltat des Fortbau- bzw Fortbetriebsrechts.

Im Sinne einer konsequenten (Gleich)Behandlung von Betriebsanlagen scheint es unverständlich, dass die dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002)[30] unterfallenden Betriebsanlagen dieser Rechtswohltat nicht anteilig werden. Das AWG 2002 sieht im Gegensatz zur GewO, zum MinroG, zum EG-K, zum UVP-G 2000 und zum EisbG kein Fortbetriebsrecht (und – wie im EisbG – auch kein Fortbaurecht) im oben beschriebenen Sinne vor. Dies scheint aus mehreren Aspekten unsachlich. Einerseits ist es nicht nachvollziehbar, warum gerade dem AWG 2002 zu subsumierende Betriebsanlagen dieser Rechtswohltaten nicht anteilig werden sollen, wenn man bedenkt, dass Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und sonstige Abfallbehandlungsanlagen in aller Regel (ebenso) im öffentlichen Interesse stehen. Andererseits eröffnet gerade die geschilderte Tatsache, dass das AWG 2002 kein Fortbetriebsrecht normiert, folgende sachlich unverständliche Ungleichbehandlung:

In Anhang 1 UVP-G 2000, Z 1 bis Z 3, sind abfallwirtschaftliche bzw abfallrechtliche Betriebsanlagen normiert, deren Bau- und Betriebsgenehmigung entweder im ordentlichen oder im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000, und damit nicht nach dem AWG 2002, zu behandeln ist. Es handelt sich hiebei um Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen sowie Abfalldeponien, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Für all diese Abfallbehandlungs- bzw -verwertungsanlagen gilt die Rechtswohltat des § 42a UVP-G 2000. Hebt der VwGH einen diesbezüglichen Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts auf, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiterbetrieben werden, es sei denn, der VwGH hätte der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt. In ihren Umwelt- und Nachbarschaftsauswirkungen potentiell wesentlich gewichtigere Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen, die nach dem UVP-G 2000 zu genehmigen sind, demzufolge die Landesregierung Genehmigungsbehörde und das Bundesverwaltungsgericht (bis 1.1.2014 der Umweltsenat) nunmehr Beschwerdeinstanz sind, unterfallen somit, wie erwähnt, der Rechtswohltat des Fortbetriebsrechts des § 42a leg cit. Für Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen, die die in An-

30 BGBl I 2002/102 idgF BGBl I 2013/193.

hang 1 Z 1 bis Z 3 UVP-G 2000 normierten Schwellenwerte nicht erreichen, und die dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des AWG 2002 unterfallen, gilt diese Rechtswohltat des Fortbetriebsrechts nicht. Diese, dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des AWG 2002 zu subsumierenden Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen sind jedoch logischerweise in ihren potentiellen Auswirkungen auf Nachbarn und Umwelt weniger gewichtig als jene vergleichbaren Anlagen, die, auf Grund Überschreitens der Mengenschwellen ihrer Behandlungskapazität, dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des UVP-G 2000 unterfallen.

Konsequenterweise, insbesondere aufgrund von Gleichbehandlungsaspekten und Sachlichkeitserwägungen, sollte daher, sinnvollerweise im 6. Abschnitt des AWG 2002, der mit „Behandlungsanlagen" betitelt ist und die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen regelt, ein zusätzlicher Paragraph, beispielsweise als § 65a, mit folgender Formulierung eingefügt werden:

> *„Wird ein Genehmigungsbescheid nach dem 6. Abschnitt dieses Bundesgesetzes vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf die Behandlungsanlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte."*

VII. Resümee

Die betriebsanlagenrechtlichen MaterienG der GewO, des MinroG, des EG-K 2013, des UVP-G 2000 und des EisbG normieren für den Fall der Aufhebung einer anlagenrechtlichen Betriebsgenehmigung- bzw -bewilligung die Rechtswohltat des auf ein Jahr befristeten Fortbetriebsrechts. Dieses befristete Fortbetriebsrecht gilt für den Fall, dass der VwGH (bzw im Falle des EisbG auch der VfGH) eine Betriebsanlagengenehmigung aufhebt. Sie dient der möglichsten Gewährleistung einer geordneten „Genehmigungsreparatur" im Sinne der Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden und der Wahrung des öffentlichen Interesses. Das EisbG gesteht – darüber hinausgehend – auch ein einjährig befristetes Fortbaurecht zu. Es scheint weder sachgerecht noch im Sinne der Gleichbehandlung, dass die dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des AWG 2002 zu subsumierenden Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen nicht in den Genuss der Rechtswohltat des befristeten Fortbetriebsrechts kommen, während sogar jene, in ihren Nachbarschafts- und Umweltauswirkungen potentiell gravierenderen Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen, die dem Betriebsanlagengenehmigungsregime des UVP-G 2000 unterfallen, der Rechtswohltat des befristeten Fortbetriebsrechts anteilig werden. Es scheint daher sachgerecht und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung jedenfalls indiziert, ein vergleichbares, befristetes Fortbetriebsrecht auch im abfallrechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsregime zu normieren.